

Statuten für den Lionsclub

“STOCKHORN“

des Multi-Districts 102
Schweiz / Liechtenstein



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „Lions Club Stockhorn“ (nachstehend „Club“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz befindet sich in Restaurant zum Tempel, Allmendingen (Thun), die Geschäftsstelle am Wohnort des jeweiligen Sekretärs.

Die Dauer ist unbeschränkt.

Der Club ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (nachstehend „LCI“) angeschlossen. Er anerkennt deren Satzung und Zusatzbestimmungen.

Artikel 2 **Zweck**

Der Club bezweckt:

- a) den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
- b) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinn zu fördern;
- c) aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
- d) die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- e) ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
- f) einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
- g) Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern.

Artikel 3 Neutralität und Toleranz

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens.

II. Mitgliedschaft**Artikel 4 Grundsatz**

Jedes Mitglied hat die Grundsätze des Lionismus zu befolgen und insbesondere den Ehrenkodex der LCI einzuhalten.

Artikel 5 Mitgliedschaftsarten

Der Club kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglied;
- b) Ortsabwesendes Mitglied;
- c) Ehrenmitglied;
- d) Privilegiertes Mitglied;
- e) Mitglied auf Lebenszeit;
- f) Assoziiertes Mitglied;
- g) Angeschlossenes Mitglied.

Die Mitgliedschaftsarten gelten für beide Geschlechter.

Artikel 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann der Club jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufnehmen, die in integrierender Weise eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer privaten oder öffentlichen Organisation von einwandfreiem Ruf oder einen freien Beruf ausübt oder sonstwie einer verantwortungsvollen Tätigkeit nachgeht.

Jede Berufsgattung oder Fachrichtung darf höchstens durch zwei Aktivmitglieder vertreten sein. Diese Regelung gilt auch für den Übertritt eines Aktivmitgliedes aus einem andern Lions Club.

Ein spezielles Reglement regelt das Verfahren für Aufnahmen und Übertritte.

Das Aktivmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann in jedes Amt des Clubs, Districts, Multi-Districts und der LCI gewählt werden.

Das Aktivmitglied ist zur regelmässigen Teilnahme an den Clubveranstaltungen, zur Unterstützung der Activities und zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 7 **Ortsabwesendes Mitglied**

Als ortsabwesendes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das infolge Wegzuges oder aus andern guten Gründen an einer regelmässigen Teilnahme an den Clubveranstaltungen verhindert ist, seine Mitgliedschaft jedoch nicht aufgeben möchte. Der Vorstand überprüft die Voraussetzungen halbjährlich.

Das ortsabwesende Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht nur im Club. Es kann kein Amt ausüben.

Das ortsabwesende Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 8 **Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung eine Person ernennen, die nicht Mitglied des Clubs ist, die sich jedoch für das Gemeinwohl in besonderer Weise eingesetzt oder dem Club hervorragende Dienste geleistet hat.

Das Ehrenmitglied hat weder Rechte noch Pflichten. Es kann jedoch an den Clubveranstaltungen teilnehmen.

Der Club übernimmt die Bezahlung der Beiträge.

Artikel 9 Privilegiertes Mitglied

Als Privilegiertes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das mindestens 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, hohen Alters oder aus andern als legitim befundenen Gründen die Aktivmitgliedschaft aufgeben muss oder aufzugeben wünscht.

Das privilegierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann kein Amt ausüben. Es ist nicht verpflichtet, an den Clubveranstaltungen teilzunehmen.

Das privilegierte Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 10 Mitglied auf Lebenszeit

Zum Mitglied auf Lebenszeit kann die Generalversammlung ein Clubmitglied ernennen,

- welches mehr als 20 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise einsetzte oder für den Club oder die LCI ausgezeichnete Dienste leistete,
- oder welches mehr als 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und mindestens 70 Jahre alt ist,
- oder welches schwer erkrankt ist.

Die Ernennung tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass

- a) die Genehmigung des Internationalen Vorstandes vorliegt;
- b) der Club die Bezahlung des einmaligen, von der LCI festgelegten Beitrages geleistet hat.

Das Mitglied auf Lebenszeit besitzt alle Rechte eines Aktivmitgliedes, solange es dessen Pflichten erfüllt. Zu diesen Pflichten gehört namentlich auch die Entrichtung allfälliger, vom Club zu bestimmender Beiträge.

Artikel 11 Assoziiertes Mitglied

Zum assoziierten Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied eines andern Lions Clubs, das seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Clubbereich verlegt hat, ernennen. Er überprüft die Voraussetzungen jährlich. Das assoziierte Mitglied bleibt Aktivmitglied des ursprünglichen Clubs.

Das assoziierte Mitglied ist im Mitglieder- und Aktivitätenbericht des Clubs nicht aufzuführen.

Das assoziierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann jedoch kein Amt ausüben.

Das assoziierte Mitglied ist zur Entrichtung allfälliger, vom Club zu bestimmender Beiträge verpflichtet.

Artikel 12 Angeschlossenes Mitglied

Als angeschlossenes Mitglied kann der Vorstand eine nicht dem Club angehörige Person ernennen, die gegenwärtig nicht in der Lage ist, vollumfänglich am Clubleben teilzunehmen und Aktivmitglied zu werden, die aber den Club und seine Aktivitäten zugunsten des Gemeinwohls unterstützen möchte.

Das angeschlossene Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann jedoch kein Amt ausüben.

Das angeschlossene Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 13 Verbotene Doppelmitgliedschaft

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der assoziierten Mitglieder darf niemand gleichzeitig Mitglied in mehr als einem Lions-Club sein.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder darf im übrigen niemand gleichzeitig Mitglied in einem Lions-Club und in einem andern Service-Club sein.

Artikel 14 Mitgliedschaft für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften

Wenn Ehepaare oder eingetragene Partner Mitglieder sind, und solange die Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht, dann:

- a) stellt das Ehepaar oder die eingetragene Partnerschaft sicher, dass jeweils mindestens ein Mitglied an den Meetings anwesend ist;
- b) bezahlt das Ehepaar oder die eingetragene Partnerschaft einen reduzierten Jahresbeitrag gegenüber dem Club (nicht dem District, Multi-District und LCI);
- c) bezahlt das zweite Mitglied seinen Anteil am Essen selber, wenn beide Eheleute oder eingetragene Partner anwesend sind.
- d) Wird die Ehe/Partnerschaft aufgelöst, so können beide Mitglieder im Club weiter als Einzelmitglieder teilnehmen.

Artikel 15 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Clubpräsidenten per 30. Juni oder 31. Dezember aus dem Club austreten. Voraussetzung für den Austritt ist, dass das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.

Artikel 16 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausschliessen:

- a) wenn ein Clubmitglied den Clubrayon für längere Zeit verlässt, ohne den Status eines ortsabwesenden oder privilegiertes Mitglied zu besitzen oder bei einem andern Club den Status eines assoziierten Mitgliedes zu erhalten;
- b) wenn ein Clubmitglied ohne begründete Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Meetings fernbleibt, im Laufe des Clubjahres vier oder mehr Meetings unentschuldigt versäumt oder während des Clubjahres nicht mindestens 2/3 der

- Clubversammlungen besucht hat, ohne durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beurlaubt worden zu sein;
- c) wenn ein Clubmitglied es unterlässt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club innert 30 Tagen nachzukommen, nachdem es dazu schriftlich ermahnt wurde;
 - d) wenn sich ein Clubmitglied ein mit dem Ehren-Kodex der LCI nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss durch schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung anfechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 17 **Folgen des Austrittes und des Ausschlusses**

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es hat den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr zu zahlen.

Artikel 18 **Beiträge**

Die Beiträge der Clubmitglieder bestehen aus

- a) der Aufnahmegebühr;
- b) dem Jahresbeitrag;
- c) dem jährlichen Activity-Beitrag;
- d) den besonderen Zuwendungen.

Artikel 19 Haftung

Jegliche Haftung eines Clubmitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 20 Club- und Rechnungsjahr

Club- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

III. Organisation**Artikel 21 Cluborgane**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Clubzusammenkünfte;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisoren.

Artikel 22 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Cluborgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Stimmabgabe durch Vollmacht oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.

Artikel 23 **Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Berichtes der Revisoren;
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit;
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- h) Wahl der Delegierten für District- und Multidistrict-Versammlungen;
- i) Wahl von Kommissionen;
- j) Festlegung der Clubzusammenkünfte;
- k) Beschlussfassung über Anträge gemäss vorstehendem Art. 22 Abs. 2;
- l) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäss vorstehendem Art 16 Abs. 3 und 4;
- m) Statutenänderungen gemäss nachstehendem Art. 29;
- n) Auflösung des Clubs gemäss nachstehendem Art. 30 .

Artikel 24 **Clubzusammenkünfte**

Die Clubzusammenkünfte finden - Ausnahmen vorbehalten - 2 mal pro Monat statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die weder in die Kompetenz der Generalversammlung noch des Vorstandes fallen.

Artikel 25 **Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Cluborgan. Er besteht aus mindestens folgenden Amtsträgern:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vorjahres- (Past-) Präsidenten;
- c) dem (den) Vize-Präsidenten;
- d) dem Sekretär;
- e) dem Kassier;
- f) dem Zensor.

Die Amtsträger werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ausgenommen davon ist der Präsident. Er kann für das gleiche Amt zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden.

Artikel 26 **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Clubzusammenkünfte und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Club durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 27 **Aufgaben der Amtsträger**

Der **Präsident** beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Generalversammlung und die Clubzusammenkünfte. Bei Abstimmungen mit einfachem Mehr stimmt er nicht mit, fällt jedoch im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der **Past- oder ein Vize-Präsident** vertritt den Präsidenten bei Notwendigkeit.

Der **Sekretär** verfasst die Protokolle, die Monatsberichte an den District, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv.

Der **Kassier** besorgt die Rechnungsführung, das Inkasso und den Zahlungsverkehr.

Der **Zensor** überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er kontrolliert die Teilnahme der Mitglieder an den Clubveranstaltungen und nimmt Entschuldigungen der Abwesenden entgegen. Er sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern, ist Zeremonienmeister und veranlasst die Reservationen.

Artikel 28 **Revisoren**

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 29 **Statutenänderungen**

Mit Ausnahme der vom Governor-Rat als zwingend bezeichneten Bestimmungen kann die Generalversammlung diese Statuten mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern ändern.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Statutenkommission des Multi-Districts.

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institutionen oder Werken von öffentlichem Nutzen zuzuwenden.

Die Liquidation wird rechtskräftig mit Genehmigung durch den Internationalen Vorstand.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind in der Generalversammlung vom 23. Februar 2009 genehmigt worden.

Ort Thun-Allmendingen

Datum 23. Februar 2009

LC Stockhorn.

Der Präsident

Hanspeter Weber

Die Zensorin

Antonia Cano

Genehmigt durch

- Statuten-Kommission MD 102

am

.....

- Governor

am 23.02.2009

sig P. Bühlmann